

Barrierefreiheit im Archiv

Der Zugang zu Archivgut am Beispiel gehörloser Nutzer*innen

Nora Wohlfarth

Dialog Digital

Landesarchiv Baden-Württemberg

Band 3

Herausgegeben vom

Landesarchiv Baden-Württemberg

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die für die Veröffentlichung überarbeitete Fassung der 2021 abgegebenen Masterthesis von Nora Wohlfarth im Weiterbildungs-Masterstudiengang Archivwissenschaft an der FH Potsdam (Erstprüferin: Prof. Dr. phil. Susanne Freund, FH; Zweitprüfer: Dr. Stefan Schröder, LWL Archivamt).



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich Ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeits-Strategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Landesarchiv Baden-Württemberg und Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggrafik: Xdream Werbe-Support GmbH, Karlsruhe

Satz: BookDesigns, Heidensee

Druck: CPI books GmbH, Leck

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-1989-2

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Theoretische Grundlagen	8
2.1 Behinderung, Gehörlosigkeit und Barrierefreiheit.....	8
2.1.1 Begriffsbestimmung: Gehörlosigkeit	9
2.1.2 Begriffsbestimmung: Barrierefreiheit	10
2.1.3 Rechtsgrundlagen von Barrierefreiheit.....	11
2.1.4 Kommunikative Barrierefreiheit	12
2.1.5 Digitale Barrierefreiheit	13
2.2 Exkurs: Barrierefreiheit im Museum	15
2.3 Nutzung im Archiv.....	16
2.3.1 Nutzung in der Fachliteratur und den großen Archiven.....	16
2.3.2 Voraussetzungen für die Nutzung	20
2.3.3 Aufbereitung der Archivalien: Onlineangebote	21
2.3.4 Service und Öffentlichkeitsarbeit	23
2.3.5 Lesesaal	24
2.3.6 Bildungsangebote von Archiven	25
3. Methodik	26
3.1 Fachliteratur.....	26
3.2 Analyse der Websites deutscher Archive	28
3.3 Interviewmethodik	28
4. Stand der Barrierefreiheit in deutschen Archiven.....	31
4.1 Theoretische Auseinandersetzung in Fachzeitschriften.....	31
4.2 Transfer und Praktische Umsetzung	37
5. Schlaglicht: Barrierefreiheit im englischsprachigen und internationalen Archivwesen	41
5.1 Guidelines for Accessible Archives for People with Disabilities	41
5.2 Core Values Statement and Code of Ethics	43
5.3 The American Archivist.....	44
5.4 Kodex ethischer Richtlinien für Archivarinnen und Archivare	46

6. Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen	48
6.1 Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen nach Nutzungsbereichen	48
6.1.1 Archivrecht.....	48
6.1.2 Websitegestaltung.....	49
6.1.3 Onlinepräsentation und digitaler Lesesaal	52
6.1.4 Lesesaal und Service.....	57
6.1.5 Öffentlichkeitsarbeit	60
6.1.6 Bildungsangebote	61
6.2. Bereichsübergreifende Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen.....	65
6.2.1 Barrierefreiheit zur Managementaufgabe machen	65
6.2.2 Verbundlösungen finden	71
6.2.3 Vernetzung mit der Zielgruppe schaffen	72
6.2.4 Barrierefreiheit nützt nicht nur denen, die sie brauchen.....	74
6.2.5 Kleine Schritte, große Wirkung	75
6.3 Zwischenfazit: It's a marathon, not a sprint.....	76
6.4 Herausforderungen und Grenzen	78
6.4.1 Mangel an Feedback	78
6.4.2 Mangelnde Ressourcen.....	79
6.4.3 Die Archivalien.....	80
6.4.4 Grenzen	82
7. Fazit und Ausblick.....	83
8. Literaturverzeichnis	87
Literatur	87
Durchsuchte Publikationen	106
Mitteilungen der Landesarchive	106
Zeitschriften und Reihen.....	107
Gesichtete Websites von Archiven	108
Anhänge.....	112
Abkürzungsverzeichnis	112
Stand Barrierefreiheit in deutschen Archiven	113

Danksagung

Diese Arbeit basiert teilweise auf qualitativen Interviews, die ich mit 15 Personen geführt habe. Ihnen allen danke ich sehr herzlich für die Bereitschaft, mich an ihrem Wissen und ihren Gedanken teilhaben zu lassen. Meine gehörlosen Interviewpartner*innen haben sich in ihrer Freizeit mit mir zum Thema Archiv unterhalten, was ich besonders zu schätzen weiß. Meine erste Interviewpartnerin, Elisabeth Brockmann, hat zum Thema Euthanasie und Zwangssterilisation zwischen 1933 und 1945 und zu den Erfahrungen gehörloser Pflegekinder geforscht und publiziert. Sie wurde zu ähnlichen Themen auch von Ulrike Gilhaus und Peter Worm befragt.¹ Ich danke außerdem Mark Zaurov für seine Zeit. Er promoviert zur Geschichte der tauben Jüdinnen und Juden in Deutschland, zum *Deaf Holocaust* und ist außerdem Gebärdensprachdolmetscher. Helmut Vogel ist Präsident des Deutschen Gehörlosenbundes, ebenfalls Historiker und Gründer von *Deaf History Now*. Ich danke diesen Gesprächspartner*innen, die gern namentlich genannt werden möchten, und ebenso herzlich meiner vierten Gesprächspartnerin. Sie alle haben diese Arbeit um ihre Perspektive und damit um unverzichtbare Aspekte ergänzt. Ich danke ihnen allen sehr herzlich.

Die Kolleg*innen aus verschiedenen Archiven, Gedächtnisinstitutionen und Kultureinrichtungen haben mir alle viel Zeit und gute Ideen geschenkt. Jedes einzelne Gespräch hat mich weitergebracht. Einige haben sogar Zeit in die Vorbereitung investiert, andere im Urlaub und trotz Stress die Zeit gefunden. Dafür vielen herzlichen Dank. Vielen Dank auch an Ulrike Gilhaus, die mir den Kontakt zu Frau Brockmann vermittelt hat, sowie allen anderen, die mir in den Gesprächen weitere Ideen gebracht haben, wen ich ebenfalls ansprechen kann, ganz zu schweigen von den vielen anderen Gedanken, die sich nur im Gespräch so entwickeln konnten.

Die Interviews wurden ermöglicht durch den kostenlosen Einsatz u. a. von Dolmetscherinnen des Zentrums für visuelle Kommunikation in Potsdam (<https://zfk-bb.de>). Vielen Dank an Uwe Schönfeld für die Unterstützung. Ich danke außerdem dem Landesarchiv Baden-Württemberg, besonders meinen Vorgesetzten Christian Keitel und Clemens Rehm, die mich in der Entscheidung für das Studium bestärkt haben. Ich danke Lukas Wohlfarth sehr für die sorgfältige Transkription der Interviews. Nikolaus Rentrop hat unermüdlich beim Bibliografieren unterstützt und mehr, vielen Dank ihm und allen anderen, die zugehört haben.

1 Gilhaus/Worm 2017.

1. Einleitung

Alle Personen, die in Archiven arbeiten, kennen es: das immer weniger zutreffende Klischee von Archiven als verschlossene, beinahe geheime Orte. Mein Weg ins Archiv führte über ein Projekt, das dieses Bild wunderbar widerlegt: Im Projekt Heimerziehung² haben wir ehemalige Heimkinder niedrigschwellig bei ihrer Suche nach Nachweisen und Unterlagen für die biografische Aufarbeitung unterstützt und begleitet – von wegen, geheim. Meine Kollegin bezeichnete das als ‚emotionale Barrierefreiheit‘.³ Doch wie sieht es sonst aus mit der Barrierefreiheit im Archiv?

Lukas Heck konstatiert in seiner Bachelorarbeit über Inklusion im Archiv, dass sie „*im Archivkosmos unterrepräsentiert*“⁴ sei. Um zu ermitteln, ob dies im Falle des barrierefreien Zugangs zu Archiven ähnlich ist, nehme ich auf den folgenden Seiten die Perspektive von Nutzer*innen⁵ ein, die im Archiv auf Barrieren sprachlicher und nicht physischer Art stoßen. Dies betrifft Menschen mit Sinnesbehinderungen wie Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit sowie Sehschädigungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Der Schwerpunkt liegt anlässlich meiner Recherchen für gehörlose Menschen im Rahmen des meiner Arbeit im Dokumentationsprojekt Zwangsunterbringung⁶ auf Gehörlosigkeit.

Meine erste Forschungsfrage ist die nach der Relevanz des Themas in der fachlichen Diskussion mit einem Ausblick auf den englischsprachigen Diskurs. Anschließend stellen sich die Fragen, welche praktische Relevanz das Thema in der archivischen Arbeit hat und was Archive tun, um Barrierefreiheit herzustellen. Anhand explorativer Expert*inneninterviews mit Gehörlosen und Fachpersonen aus Gedächtnisinstitutionen soll die Frage nach Erfahrungen in Archiven mit (fehlender) Barrierefreiheit beantwortet werden. Die Interviews bilden die Grundlage für die Beantwortung der Frage nach Handlungsempfehlungen zum Abbau von Barrieren.

In der Arbeit möchte ich aufzeigen, welche Maßnahmen Archive ergreifen können und welches Vorgehen dabei hilfreich und effektiv ist. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage nach

2 LABW, Projekt Heimerziehung.

3 Pilz 2020, S. 67.

4 Heck 2020, S. 3.

5 Für das Gendern wird der Genderstern zur Umsetzung der in der gesprochenen Sprache vernehmbaren kurzen Pause verwendet. Das im ursprünglichen Text der Masterarbeit verwendete Trema-*i* wurde zur Anpassung an die Publikationen des Landesarchivs Baden-Württemberg ersetzt.

6 LABW, Dokumentationsprojekt. Im Rahmen des Projektes werden Menschen durch Nachweisermittlung und Aktenrecherche bei ihrer biografischen Aufarbeitung und bei ihrem Antrag bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe unterstützt. Die Mehrzahl der Antragsteller*innen ist gehörlos.

schnell umzusetzenden Maßnahmen, die auch für kleine Archive möglich sind. Dabei liegt der Fokus auf dem Bereich der Nutzung, denn „[a]lle Archive haben eine künftige Nutzung zum Ziel.“⁷ Auf dem Archivtag 2016 mit dem Schwerpunkt Nutzung spielten laut Tagungsband Nutzer*innen mit Einschränkungen (jeglicher Art) keine Rolle, aber viele Themen, die sich auf Inklusion und Barrierefreiheit hin erweitern ließen oder diese faktisch beinhalten. So bezeichnet Monika Storm die Bereitstellung von Informationen im Internet als eine Art „*digitales Menschenrecht*“ und in der Diskussion wird das Ziel formuliert, Archive stärker in der Gesellschaft zu verankern. Das 20. Jahrhundert sei das Jahrhundert, in dem die Archive sich geöffnet hätten.⁸ Tatsächlich gab es in Bezug auf den Zugang zu Archiven in den letzten Jahrzehnten einen *Paradigmenwechsel*:

„Seit der Archivgesetzgebung der 1980er- und 1990er-Jahre besteht ein Recht auf Zugang zu den Archiven. Es stellt heute eine Selbstverständlichkeit dar, und die Bedürfnisse der Benutzer des 21. Jahrhunderts richten sich nicht mehr auf das Zugangsrecht an sich, sondern auf die ‚Qualität des Zugangs und damit an die Dienstleistungsqualität der Archive‘. [...] Ihre Aufgabe besteht vielmehr im ‚Zugang anbieten ... und Zugang erleichtern‘. Nutzung gilt heute als ‚Ziel und Zweck aller archivarisches Tätigkeit.‘“⁹

Diese Arbeit geht nicht zuletzt der Frage nach, ob dieser Zugang für alle Nutzer*innen besteht, also der Frage, für wen die Archive offen sind¹⁰ bzw. offen sein wollen.¹¹

7 Keitel 2018, S. 223

8 Gutzmann 2016.

9 Matzke 2009.

10 Siwiarchiv 2020. Die Frage kam v. a. auf in Reaktion auf Debatten aus den USA, die sich v. a. auf identitätspolitische Diskurse und Diskriminierung rund um *race, class, gender* drehen. Das Thema Barrierefreiheit lässt sich gut in diesen Kontext einordnen, das tat auch eine Interviewpartnerin (Fachperson Archiv 2), indem sie diskriminierende Inhalte als potentielle Barrieren bezeichnete. Dieser Blickwinkel kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden.

11 Eine Interviewpartnerin schilderte ihren Weg hin zum Thema Barrierefreiheit so, dass die Beschäftigung mit Open Access und Open Science bei ihr die Frage angestoßen hat, für wen das Angebot eigentlich wirklich offen ist – ist es offen für alle Menschen? Aus Interview mit Fachperson Bibliothek 1. Die Fragen, für wen Kulturinstitutionen offen sein möchten, stellte ebenfalls Fachperson Kultur 1.

2. Theoretische Grundlagen

Vor einer Bestandsaufnahme über das Ausmaß von Barrierefreiheit in deutschen Archiven sollen im Folgenden einige Begriffe geklärt werden. Dabei wird zum Teil auf Begriffsdefinitionen aufgebaut, die Lukas Heck in seiner Arbeit über Inklusion in Archiven verwendet.

2.1 Behinderung, Gehörlosigkeit und Barrierefreiheit

Für den Begriff ‚Behinderung‘ stellt Heck dessen Komplexität und Wandelbarkeit fest und bemüht sich um eine einerseits rechtliche,¹² andererseits an den körperlichen Einschränkungen orientierte Beschreibung.¹³ Behinderung wird gemäß § 2 SGB IX so definiert, dass ihre Folgen im Vordergrund stehen:¹⁴

*„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können [...]“*¹⁵

Diese Arbeit setzt nicht zum Ziel, die Geschichte behinderungsbezogener Politik und die Zuschreibungen an Menschen mit Behinderung zu diskutieren.¹⁶ Es sei nur knapp auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eingegangen. Zu Beginn der 1970er-Jahre begannen Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik mit politischen Aktionen auf Barrieren hinzuweisen, die ihnen die gesellschaftliche Teilhabe erschwerten. Internationalen Behindertenbewegungen folgend, die wiederum von den US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen inspiriert waren, erwirkten Vertreter*innen der sogenannten Krüppelbewegung (Selbstbezeichnung) eine Verschiebung des Narratives: weg von einem individuellen und auf Rehabilitation ausgerichteten, medizinischen Begriff von Behinderung hin zu einem Narrativ, das Barrieren in

12 § 2, SGB IX: Begriffsbestimmungen.

13 Heck 2020, S. 7–10.

14 So auch kommentiert von Worm/Gilhaus 2017, S. 4.

15 § 2, SGB IX: Begriffsbestimmungen.

16 Ein Beispiel für eine Reflexion solcher Zuschreibungen wäre im Bereich von Gehörlosigkeit die Studie von Anke Hoffstadt über Gehörlosenschulen im Rheinland nach 1945. In den einführenden Kapiteln diskutiert sie die Begrifflichkeiten, ihre Geschichte und die Zuschreibungen, die mit Gehörlosigkeit einhergingen bzw. gehen und reflektiert außerdem ihre Position als hörende Wissenschaftlerin, die über Gehörlose schreibt. Hoffstadt 2018, S. 9–28.

den Vordergrund rückte und gesellschaftliche Teilhabe als Ziel formuliert, wie es sich heute auch im SGB wiederfindet. Dieser Paradigmenwechsel kann mit dem Ausspruch „Behindert ist man nicht, behindert wird man.“ auf den Punkt gebracht werden und wird z. B. durch die Umbenennung der Aktion Sorgenkind zur Aktion Mensch im Jahr 2000 sichtbar.¹⁷

2.1.1 Begriffsbestimmung: Gehörlosigkeit

Hörbehinderungen betreffen Menschen mit einem breiten Spektrum von auditiven Einschränkungen. Dazu gehören Spätertaubte, die nach dem Spracherwerb die auditive Wahrnehmungsfähigkeit verloren haben, und Gehörlose, die von Geburt an keine akustische Erfahrung haben. Schwerhörige und spätertaubte Menschen haben meist eine gute Sprachkompetenz und eine differenzierte Kenntnis von Lexik, Grammatik und Syntax. Gehörlos geborene Menschen dagegen haben in vielen Fällen eine „*eingeschränkte Begriffsmusterstruktur und Sprachkompetenz*.“¹⁸ Diese verschiedenen Kommunikationsbehinderungen führen zu Beeinträchtigungen in fast allen Lebensbereichen.¹⁹ Die genannten Einschränkungen in der Sprachkompetenz führen dazu, dass Gehörlose die Schriftsprache nur selten in dem Maße beherrschen wie Hörende. Dies liegt daran, dass sie die Lautsprache über das Auge erlernen, was zu ungewohnter Sprechweise und eingeschränkten Schreibfähigkeiten führt.²⁰ Hörende sind darüber häufig irritiert. Eine Interviewpartnerin erläutert das Thema der mangelnden sprachlichen Kompetenz anschaulich:

„Also, früher war das ja schon so, dass wir die sogenannte orale Methode, also lautsprachlich orientiert erzogen wurden, d. h., der Wortschatz von uns war gering und wir hatten kein Kommunikationsschlüssel, also kein Schlüssel zu Kommunikation, weil wir ja auswendig lesen lernen mussten und sprechen.“²¹

17 Ebenfalls ausgehend von den USA etablieren sich inzwischen auch in Deutschland die Disability Studies. Tervooren/Weber 2012 (Einleitung), S. 11–15. In der DDR blieb die Behindertenrechtsbewegung deutlich kleiner, auch dort allerdings erkämpften sich Menschen mit Behinderung Freiräume v. a. im Rahmen der Opposition. Weitere Beiträge in dem Sammelband vertiefen die Ideengeschichte von „Behinderung“.

18 Brotzmann 2004, S. 65.

19 Zu diesen Lebensbereichen gehört die Benutzung öffentlicher Einrichtungen mit z. B. Sprechanlagen, soziale Kontakte und Kommunikation, Mobilität und Öffentliche Verkehrsmittel, Freizeitgestaltung und Kultur, Familie und Wohnen und Berufsausübung. Fast überall ist sprachliche Kommunikation entscheidend, die Einschränkungen der Betroffenen aber wiederum unsichtbar. Sich wiederholende negative Erfahrungen führen in manchen Fällen zu Abgrenzungsprozessen. Brotzmann 2004, S. 63–68.

20 Kein Autor 2018, Hörschädigungen. Vertiefend zum Thema Schriftsprachkompetenz bei Gehörlosigkeit siehe Hennies 2019.

21 Aus Interview mit Fachperson Gehörlosigkeit 2. So auch von Anke Hoffstadt in ihrer Studie zu Hörschulungen des Landschaftsverbands Rheinland problematisiert. Hoffstadt 2018, S. 115–128.

Gehörlosigkeit wirkt sich häufig negativ auf die Bildungschancen aus. Schon geringe Hörschädigungen können negative Folgen für den schulischen Erfolg haben.²² Gehörlose begreifen sich heute zunehmend als kulturelle Minderheit mit eigener Sprache.²³

2.1.2 Begriffsbestimmung: Barrierefreiheit

Lukas Heck beschreibt Inklusion als den beschriebenen Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderung, weg von der Vorstellung, Menschen in eine als Norm wahrgenommene Mehrheitsgesellschaft zu integrieren, hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Barrierefreiheit ist ein Weg hin zu Inklusion. Im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) wird Barrierefreiheit folgendermaßen definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“²⁴

Es wird deutlich, dass Barrierefreiheit über bauliche Maßnahmen²⁵ hinausgeht. Vor allem im Bereich der Informationsverarbeitung ist sie für Archive nicht nur relevant, sondern verpflichtend. Der Begriff ‚barrierearm‘ wird zum einen verwendet, um deutlich zu machen, dass man sich den Vorgaben von Barrierefreiheit, zum Beispiel beim Bauen, annähert, sie aber nicht erreicht. Zum anderen wird durch die Verwendung dieses Begriffes auch signalisiert, dass die sprechende Person sich bewusst ist, dass auch nach dem Abbau von Barrieren nach wie vor Einschränkungen oder weitere Barrieren für Menschen mit Behinderung vorhanden sind. Zwei Interviewpartner*innen nannten einen weiteren Aspekt: Wenn sie veralteten diskriminierenden Begriffen wie ‚taubstumm‘ begegnen oder dem Symbol des durchgestrichenen Ohrs statt

22 Zeh 2004, S. 87. Für Österreich liegt eine Statistik vor, die einen deutlich niedrigeren Anteil von Gehörlosen mit Abitur als in der restlichen Bevölkerung belegt. Link 2014.

23 Vogel/Bergmann/Weinmeister 2014, S. 2019. Hier auch mehr zum sprachlichen-kulturellen Modell von Behinderung im Gegensatz zum medizinischen Modell und Gehörlosigkeit als Gemeinschaft – „Deafhood“ – im Gegensatz zu einer Behinderung – „deafness.“ Als hörende Person kann ich mich bemühen, diese Konzepte angemessen wiederzugeben, kann aber nicht für Gehörlose sprechen.

24 § 4, BGG.

25 Die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen bezieht sich auf öffentlich zugängliche Gebäude, weitere Normen regeln den barrierefreien Bau von Beherbergungsstätten und Arbeitsstätten. Kein Autor 2010, DIN 18040-1.

dem Symbol für Gebärden, empfinden sie das ebenfalls als Widerspruch zu Barrierefreiheit, da es ein mangelndes Wissen über und Verständnis von Gehörlosigkeit signalisiert.²⁶

Auch wenn der aufgeführte Auszug aus dem BGG deutlich macht, dass Barrierefreiheit den effektiven Zugang meint, wird darunter dennoch häufig der bauliche Zugang verstanden. Viele Menschen denken zuerst und vor allem an Rohlstuhlfahrer*innen. Hilfreich ist an dieser Stelle der englische Ausdruck *accessibility*, der mit ‚Zugänglichkeit‘ übersetzt werden kann.²⁷ In diesem Sinne muss auch Barrierefreiheit verstanden werden.

2.1.3 Rechtsgrundlagen von Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bewegt sich an der Schnittstelle von Behinderung, Digitalisierung und Verwaltungskommunikation.²⁸ Die entscheidenden rechtlichen Grundlagen liegen im Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen im Grundgesetz,²⁹ im BGG, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, im Sozialgesetzbuch (SGB, hier v. a. SGB IX) und in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK).

Das BGG (und die zugehörigen Verordnungen) bilden seit seinem erstmaligen Inkrafttreten im Jahr 2002 die hauptsächliche rechtliche Grundlage für Barrierefreiheit in der Kommunikation zwischen Bürger*innen und Verwaltung. Für gehörlose Menschen besonders wichtig ist die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) als eigenständige Sprache gemäß § 6 BGG, nachdem 2001 im SGB IX die DGS bereits als eigenständige Verständigungsform anerkannt wurde.³⁰ Das BGG fordert außerdem, „*insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke*“ in Leichter Sprache zugänglich zu machen und „*Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache*“ auf- und auszubauen.³¹ Das BGG – und die entsprechenden Landesgesetze – gelten für Träger öffentlicher Gewalt,³² also auch

26 Aus Interview mit Fachperson Gehörlosigkeit 2 und 3.

27 Gruber 2010.

28 Eine neue und umfassende Darstellung bietet Katrin Lang in ihrem Beitrag im Handbuch Barrierefreie Kommunikation, auf diesen Beitrag beziehen sich die folgenden Ausführungen, wenn nicht anders gekennzeichnet. Lang 2019. Der Bereich der baulichen Barrierefreiheit bleibt hier weiterhin nicht beachtet.

29 Art. 3, 3, GG.

30 Vgl. Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Gehörlosigkeit. In der UN-BRK heißt es: „*Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.*“ Vogel/Bergmann/Weinmeister 2014, S. 219.

31 § 11, BGG.

32 § 1, BGG: „*Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind 1: Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts [...]*“